Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 1. Dezember 2020

Aktenzeichen IV A 3- G.0501
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
Kh-planung@mags.nrw.de

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Dezernat 24

nachrichtlich:
An den
Landesausschuss für Krankenhausplanung

Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen
Gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern
Verlängerung der Ausweisung als Spezialversorger nach
§ 26 G-BA-Beschluss „Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136 c Abs. 4 SGB V"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 3 der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern des Gemeinsamen Bundesausschusses sind die Länder befähigt, in eng begrenzten Ausnahmefällen Krankenhäuser als Spezialversorger auszuweisen.

Vor dem Hintergrund der aktuell anhaltenden Situation rund um das COVID-19-Virus und der weiterhin besonderen Belastung in den Krankenhäusern sind zurzeit zur Sicherstellung einer flächendeckenden Notfallversorgung alle Krankenhäuser zur Erfüllung der Notfallversorgung notwendig.

Ungeachtet von bisher erfolgten Entscheidungen und laufenden Anhörungen sollen alle Krankenhäuser aus diesem Grund fortan <u>befristet bis zum 31.03.2021</u> als Spezialversorger ausgewiesen werden, sofern nicht bereits eine höhere Notfallstufe erfüllt wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Dies gilt auch für die Krankenhäuser, die bisher keinen Antrag als Spezialversorger gestellt haben und nicht die Mindestvoraussetzungen einer Basisnotfallstufe erfüllen.

Diese Ausweisung ist nicht richtungsweisend für die zukünftigen Verfahren zur Ausweisung als Spezialversorger und für den zukünftigen Krankenhausplan und gilt ausschließlich für die aktuelle Situation in der Corona-Pandemie.

Bitte informieren Sie die Krankenhäuser in Ihrem jeweiligen Regierungsbezirk umgehend per E-Mail über die Verlängerung der Ausweisung. Denn die verbindliche Einstufung in die Notfallstufen erfolgt in der Selbstverwaltung und liegt weder Ihnen noch dem MAGS vor.

Sofern sich bei Ihnen ein Krankenhaus Ihres jeweiligen Regierungsbezirkes ohne eine Notfallstufe meldet und um Ausweisung bittet, soll diese **spätestens innerhalb von 3 Werktagen** gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 3 als Spezialversorger ausgewiesen werden.
Die Ausweisung erfolgt in der Anlage zum Feststellungsbescheid unter den Bemerkungen mit folgender Formulierung:

Das Krankenhaus / Fachkrankenhaus [Name d. Krankenhauses] ist befristet bis zum 31.03.2021 Spezialversorger gem. § 26 Abs. 2 Nr. 3 G-BA Beschluss „Regelung zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136 c Abs. 4 SGB V".

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Helmut Watzlawik